Bundesrat **Drucksache** **709/1/99**

21.01.00

Empfehlungen EU - AS - G - U - Wi
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

KOM(99) 577 endg.; Ratsdok. 13308/99

Ausgeliefert am 24. JAN. 2000

A

1. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

   der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,

   der Gesundheitsausschuss und

   der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

   empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Nachbesserung des Richtlinienvorschlags einzusetzen. Verhandlungsziel sollte eine Regelung sein, die materiell den Anforderungen der vom Bundesministerium für Gesundheit am 04.11.1999 dem Bundesrat zugeleiteten

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Sechsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung entspricht.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass aus Gründen eines vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch europarechtlich alle Phthalsäureester in Spielzeugen für Kinder bis 36 Monaten verboten werden sollten, wenn sie Konzentrationen von 0,1 % überschreiten. Auch sollten diese toxisch wirkenden Weichmacher nicht nur in Spielzeugen verboten werden, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, sondern auch in Kinderspielzeugen, die vorhersehbar in den Mund genommen werden können.

B

2. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.